

**Abschließende Stellungnahme für die
interministerielle Arbeitsgruppe im
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
„Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften“ zur**

Gleichstellung lesbischer und schwuler PartnerInnenschaften in Österreich

Wie in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften“ zum Familienrechtsreformpaket der XXIII. Gesetzgebungsperiode am 22.01.2008 im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend beschlossen, übermitteln wir Ihnen nachstehend die in einem Satz zusammengefassten Vorstellungen und Forderungen der HOSI Linz zu einer Reform des Familienrechtes sowie visionäre Überlegungen im Sinne des Punktes V. des Zwischenberichtes.

1. Zusammenfassung der Forderungen der HOSI Linz

Die HOSI Linz tritt aus prinzipiellen Erwägungen für die Abschaffung der Ehe in der bestehenden Form ein und fordert, wenn schon nicht statt der Ehe dann zumindest neben der Ehe, ein zeitgemäßes, progressives, modernes, heutigen Bedürfnissen gerecht werdendes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und PartnerInnenschaftlichkeit basierendes PartnerInnenschaftsmodell für das 21. Jahrhundert zu schaffen, das eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller, also sowohl hetero- wie homosexueller Lebensgemeinschaften ohne Trauschein gewährleistet und von zwei Grundprinzipien geleitet wird, nämlich der Beseitigung sämtlicher Ungleichbehandlungen der verschiedenen Modelle des Zusammenlebens und ohne Lesben und Schwule neuerlich diskriminierende Sondergesetzgebung bei gleichzeitiger und zügiger Fortentwicklung der Ehe.

2. Überlegungen der HOSI Linz an die Ausgestaltung des beabsichtigten LebenspartnerInnen-schaftsgesetzes (LPartG) bzw. visionäre Gedanken zu Punkt V. des Zwischenberichtes

Wie in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften“ am 22.01.2008 im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend beschlossen, möchten wir zu Punkt V. „Thematisierung grundlegender Reformüberlegungen“ des Zwischenberichtes der Arbeitsgruppe zum Familienrechtsreformpaket der XXIII. Gesetzgebungsperiode folgende Überlegungen anmerken.

Wie schon in unserer Stellungnahme zum „Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)“ durch das Bundesministerium für Justiz vom 30.10.2007 ausgeführt, halten wir es - nicht zuletzt aus der für uns prioritären Prämisse der Gleichbehandlung der verschiedenen Formen des Zusammenlebens heraus - für zwingend erforderlich, dass es eine Grundsatzbestimmung gibt, wonach LebenspartnerInnenschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe (Generalklausel). Dies würde auch und gerade im Landesrecht der einzelnen Bundesländer gewährleisten, dass die Landtage in ihrer Gesetzgebungskompetenz im Sinne dieses Gesetzes reagieren und nicht nur dort gleichstellen, wo es der politischen

Mehrheit ideologisch passt - das kann in einer so zentralen gesellschaftspolitischen Frage niemand wirklich wollen. Außerdem erscheinen uns entsprechende einzelgesetzliche Regelungen angesichts der Fülle der davon betroffenen Rechtsmaterien als unüberschaubar und verwirrend. Wie die bisher vorliegenden und noch nicht kompletten Aufstellungen der einzelnen Ministerien deutlich zeigen, sind die Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt bzw. wo auf diese Bezug genommen wird, zahllos. Punktuelle Änderungen einzelner Gesetze sind undurchschaubar und verwirrend für Betroffene wie damit beruflich befasste und außerdem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unvollständig. Als schlechtes und daher warnendes Beispiel für eine solche unüberschaubare, verwirrende und weithin abgelehnte Rechtslage sei hier nur einmal mehr Deutschland angeführt.

Da wir davon ausgehen müssen, dass sich weder in der Bundesregierung noch im Nationalrat eine politische Mehrheit in der Frage der Gleichstellung bei der Stief- und Fremdkind-Adoption und der Öffnung des Fortpflanzungsmedizinergesetzes finden wird, kann von einer Gleichbehandlung im Sinne unserer Prämisse bzw. auch im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ohnehin nicht mehr die Rede sein. Gleiches gilt für die von den politisch Verantwortlichen offenbar beabsichtigte Einschränkung der Wirkung dieses Gesetzes auf ausschließlich gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften. Dadurch entsteht ein Lesben und Schwule neuerlich diskriminierende Sondergesetzgebung, welche der von uns intendierten Gleichbehandlung von homo- und heterosexuellen LebenspartnerInnenschaften zuwider läuft.

Daher legen wir aber besonderen Wert darauf, dass dieses Gesetz dann zumindest ein zeitgemäßes, progressives, modernes, heutigen Bedürfnissen gerecht werdendes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und PartnerInnenschaftlichkeit basierendes PartnerInnenschaftsmodell verwirklicht. Ob diesem Grundgedanken nun durch eine Generalklausel oder durch entsprechende einzelgesetzliche Regelungen Rechnung getragen wird, ist für uns nebensächlich.

Für uns aber bedeutet dieser Grundgedanke jedenfalls ein Abgehen vom Normenkatalog des Eherechts in der Frage des Namensrechts, bei den „ehelichen“ Pflichten und insbesondere bei den Trennungsbestimmungen. Gerade das **Namensrecht** ist in der derzeitigen Form trotz aller Reformen der letzten zwanzig Jahre nach wie vor davon geprägt, dass einE PartnerIn (zumeist die Frau) ihre im Familiennamen zum Ausdruck kommende, angeborene Identität der Identität der/des anderen (zumeist der Mann) unterordnet. Hier fordern wir entweder die Beibehaltung des jeweiligen Geburtsnamens bzw. auf ausdrücklichen Wunsch beider PartnerInnen die Möglichkeit wechselseitiger Doppelnamen.

Hinsichtlich der „ehelichen“ **Pflichten** erscheint uns eine dem § 89 ABGB entsprechende Bestimmung, wonach die persönlichen Rechte und Pflichten der PartnerInnen im Verhältnis zueinander gleich sind, als ausreichend. Der völlig veraltete Pflichtenkatalog des Eherechts, insbesondere die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen, zur gegenseitigen Treue, zu gegenseitigem Beistand, zur Haushaltsführung im Falle fehlenden Einkommens, zur Mitwirkung im Erwerb (Firma) der/des PartnerIn und zum Unterhalt ist nichts, was der Gesetzgeber Menschen vorschreiben soll, sondern dies sollte der individuellen Absprache vorbehalten bleiben. Dies ist daher aus einem LebenspartnerInnenschaftsgesetz (LPartG) jedenfalls auszunehmen.

Auch die genauso veralteten **Trennungsbestimmungen** aus dem Eherecht wie ehrloses und unsittliches Verhalten, schwere Verfehlungen oder der Verlust des Unterhalts bei nahehelichem unsittlichem Lebenswandel sind in dieser Form für uns untragbar und jedenfalls als schikanös und den Lebensrealitäten nicht entsprechend abzulehnen. Jedenfalls entsprechen diese Regelungen nicht einer modernen Sicht einer PartnerInnenschaft, sondern atmen den Geist des 19. Jahrhunderts. Insbesondere als regelrecht diskriminierend empfinden wir es, wenn analog zum Eherecht eine schwere ansteckende Krankheit jedenfalls als Trennungsgrund für eine LebenspartnerInnenschaft eingeführt würde. Jede HIV-Infektion würde damit zu einem Scheidungsgrund erklärt, wodurch Menschen mit dieser Immunschwächekrankheit weiter stigmatisiert werden. Dies ist für uns jedenfalls völlig indiskutabel.

Wir wünschen uns daher ein Trennungsrecht, welches die Verpartnernten als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachtet, die über das Ende ihrer PartnerInnenschaft ebenso selbständig (und damit auch einzeln) entscheiden können. Genauso, wie eine PartnerInnenschaft eingegangen werden soll, sollte sie auch durch eine einfache, amtlich zu beglaubigende Willenserklärung wieder gelöst werden können. Keinesfalls und ganz im Sinne der obigen Festlegungen hat es den Staat zu interessieren, wem die Verschuldensfrage zukommt. Die Einräumung einer gewissen Entscheidungsfrist von etwa acht bis zwölf Wochen (und maximal 6 Monate!) ist dabei sinnvoll, aber auch nicht von essentieller Bedeutung. Zur Zeit kann in Österreich einE EhepartnerIn eine Scheidung Jahre lang blockieren und es wäre jedenfalls unsinnig, derartige Regelungen zu übernehmen, zumal derzeit für Lesben und Schwule das Auflösen einer Verbindung völlig unkompliziert ist.

Unserer Ansicht nach sollte daher eine **einvernehmliche Trennung** mit sofortiger Wirkung vor dem Standesamt, d.h. ohne Gericht möglich sein, sofern beide PartnerInnen dies wollen und eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich vermögens- und unterhaltsrechtlicher Fragen sowie über die Obsorge allfälliger Kinder vorliegt. Denn genauso, wie eine PartnerInnenschaft eingegangen werden soll, sollte sie auch durch eine einfache, amtlich zu beglaubigende Willenserklärung wieder gelöst werden können. Keinesfalls hat es unserer Ansicht nach den Staat zu interessieren, wem die Verschuldensfrage zukommt.

Daraus folgt, dass im Falle einer **nicht einvernehmlichen Trennung** jedenfalls eine kürzere Frist wie etwa bei einer Ehescheidung infolge Zerrüttung (§ 55 EheG) vorzusehen sein sollte. Unserer Ansicht nach sollte dies wie folgt geregelt sein:

Können sich die eingetragenen PartnerInnen über eine einvernehmliche Trennung nicht einigen, so kann jede/r Partner/in (ohne Angabe von besonderen Gründen) durch entsprechenden Antrag bei der beurkundenden Behörde (d.i. Standesamt) die Auflösung der EP begehren. Wird dieser Antrag innerhalb einer Frist von 10-12 Wochen nicht zurückgezogen, hat dann ein Gericht innerhalb eines Monats die PartnerInnenschaft unter Festlegung allfälliger Unterhaltsansprüche und mit Regelungen betreffend die Aufteilung gemeinsam erworbenen Vermögens und gemeinsamer Ersparnisse, sowie die Obsorge etwaiger Kinder, aufzulösen. Wir sehen in einer Unterhaltspflicht im Übrigen nur eine Übergangsleistung, die in einem zeitlich befristeten und in einem der Dauer der Beziehung, sowie der Bedürftigkeit und der Zumutbarkeit angemessenen Rahmen stehen sollte (beispielsweise zwei Jahre). Unterhaltszahlungen sollten jedenfalls nur insofern vorgesehen werden, als dass einE PartnerIn in der PartnerInnenschaft entweder gar kein oder auf Grund der PartnerInnenschaft ein deutlich geringeres Einkommen hatte. Darüber hinaus regen wir an, in diesem Zusammenhang auch die Planungen betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Mindestsicherung (garantiertes Grundeinkommen) hier in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Außer Streit steht für uns die gegenseitige Anrechnung der Einkommen bei der Berechnung des Familieneinkommens (z.B. Notstandshilfe o.ä.) sowie eine strikte, gesetzlich normierte **Gütertrennung**, die darüber hinaus allfällige, wie oben ausgeführt, nur durch unabhängige Gerichte zu klärende Besitz- bzw. Anspruchsstreitigkeiten zur Ausnahme statt zur Regel machen sollte.

Sorgerechtsfragen sind jedenfalls und ausnahmslos durch unabhängige Gerichte zu klären und sollte zumindest die Möglichkeit der **Stiefkindadoption** in einem LebenspartnerInnenschaftsgesetz (LPartG) Eingang finden, dann halten wir einmal mehr fest, dass für uns die Stellung als Adoptiv-Elternteile selbstverständlich nicht mit der Auflösung einer PartnerInnenschaft endet. Das Wohl und die Bedürfnisse der betroffenen Kinder sind dabei in den Vordergrund der Entscheidung zu rücken.

Mittelfristig ist für uns - nicht zuletzt auch unter dem erwähnten Aspekt einer angedachten Mindestsicherung und dem Gedanken der Gleichberechtigung durch die finanzielle und wirtschaftliche

Unabhängigkeit der PartnerInnen - insbesondere aber der Frauen - auch die generelle Abschaffung der Hinterbliebenenpension ein nachdenkenswerter Gedanke. Wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Auseinanderklaffens der geschlechterspezifischen Einkommensschere erscheinen uns hier sozial-, wirtschafts-, familien- und gesellschaftspolitisch der bessere Weg zu sein. Insofern und unter der Voraussetzung, dass die oben skizzierten Überlegungen zum Trennungsrecht umgesetzt werden, ist für uns die Einbeziehung der Hinterbliebenenpension in ein LebenspartnerInnenschaftsgesetz (LPartG) auch verzichtbar.

Für uns erscheint es auch geradezu zwingend, dass alle mit einzelnen Formen des Zusammenlebens verbundenen Privilegien (Steuererleichterungen, Förderungen usw.) ersatzlos abzuschaffen sind. Wir plädieren an dieser Stelle anstatt der Förderung gewisser und willkürlich normierter Zusammenlebensformen für eine umfassende **Förderung der Erziehung von Kindern** bzw. von LebenspartnerInnenschaften, die es auf sich genommen haben, Kinder zu erziehen - seien es jetzt eigene oder im Falle von Adoption oder Pflege fremde Kinder. Daraus folgt für uns jedenfalls, dass wir - wohl wissend, dass sich voraussichtlich weder in der Bundesregierung noch im Nationalrat eine politische Mehrheit in der Frage der Gleichstellung bei der Stief- und Fremdkind-Adoption finden wird, auf der Einbeziehung der Fremdkind- aber vor allem auch der Stiefkindadoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn) fordern, da sonst ein LebenspartnerInnenschaftsgesetz (LPartG) den in Regenbogenfamilien lebenden Kindern Unterhaltsansprüche und Erbrechte vorenthalten und für Unsicherheit im Fall des Todes des leiblichen Elternteils sorgen würde. Im Sinne des Wohles der betroffenen Kinder ist, wie etwa in der Schweiz und in Deutschland die Festlegung, dass LebenspartnerInnen mit den Verwandten ihres/r PartnerIn verschwägert, und damit Teil der Familie sind (vergleichbar zu § 40f ABGB) jedenfalls notwendig, denn dadurch würden LebenspartnerInnen auch Stiefeltern(teile) der Kinder ihrer PartnerInnen.

Jedenfalls darf es keine Ausnahme im Bereich des **Fremden- und Asylrechts** geben. Unabdingbar ist die Anerkennung von PartnerInnenschaften jener ausländischer StaatsbürgerInnen, in deren Heimatland gleichgeschlechtliche Beziehungen bereits anerkannt sind. Dies ist für uns und wohl auch für alle anderen Organisationen der österreichischen Lesben- und Schwulenbewegung eine *conditio sine qua non*.

In weiterer Folge sind diese Regelungen dann auch auf alle anderen Formen von staatlich anerkannten und gesetzlich geregelten Beziehungen bzw. PartnerInnenschaften auszudehnen um letztlich eine gesetzliche Gleichbehandlung aller Formen des Zusammenlebens zu gewährleisten.

3. Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass für die HOSI Linz die in unserer Stellungnahme vom 04.09.2007 an die gemeinsame Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend und des Bundesministeriums für Justiz übermittelten Positionen zum Familienrechtsreformpaket nach wie vor unveränderte Gültigkeit haben.

Daher will die HOSI Linz eine gesetzliche Absicherung für all jene Menschen - egal ob hetero- oder homosexuell-, die keine Ehe eingehen wollen, aber dennoch ihre PartnerInnenschaft gesetzlich anerkennen lassen wollen. Abgesehen von den in unserer Stellungnahme vom 04.09.2007 dargelegten grundsätzlichen, gesellschaftspolitischen Vorbehalten plädiert die HOSI Linz daher auch für eine Öffnung des bestehenden Rechtsinstituts Ehe nur nach einer grundlegenden Reform des Eherechts.

Einem nur für gleichgeschlechtliche Paare geltendem Sondergesetz - egal ob dieses durch eine Generalklausel oder durch entsprechende einzelgesetzliche Regelungen geschaffen wird - können wir unsere Zustimmung jedenfalls nur dann erteilen, wenn als zwingendes Mindestfordernis in den

Rechtsmaterien außerhalb des Justizressorts - wie Fremdenrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Kranken- und Pensionsversicherungsrecht, Steuerrecht, die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.s.w.) und auch die Landesgesetze - ebenfalls gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften der Ehe gleichgestellt, sowie Verbesserungen gegenüber dem jetzt bestehenden Eherecht in der Frage des Namensrechts, bei den „ehelichen“ Pflichten und insbesondere bei den Trennungsbestimmungen, umgesetzt werden. Zumindest die Stiefkindadoption erscheint uns aber als notwendige und realitätsnahe Maßnahme zwingend erforderlich.

Ein solches Sondergesetz muss sodann jedenfalls die Grundlage eines längst fälligen Reformprozesses des Eherechts bilden. Am Ende aller dieser Reformbemühungen muss aus Sicht der HOSI Linz jedenfalls die völlige rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften mit allen anderen Formen der PartnerInnenschaft, einschließlich der Ehe, durch ein eigenes PartnerInnenschaftsgesetz stehen, das alle bisherigen legislatischen Regelungen ersetzt.

Der Vorstand der HOSI Linz am 29.02.2008